



Selm, den 02.06.2013

Geschäftsstelle • Werner Droste • Nikolaus-Groß-Weg 6 • 59379 Selm

## **Information der FgSKW zur fortlaufenden Fortbildungsverpflichtung für Pflegeexperten SKW**

Folgende Rechtsgrundlagen sind aus Sicht der FgSKW e.V. Grundlage für die Notwendigkeit zur fortlaufenden Fortbildung für Pflegeexperten SKW.

### **1. § 135a SGB V Verpflichtung zur Qualitätssicherung**

(1) Die Leistungserbringer sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden. [1]

### **2. Medizinprodukte-Betreiberverordnung § 2**

(2) Medizinprodukte dürfen nur von Personen ... angewendet ... werden, die dafür die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. [1]

### **3. Patientenrechtegesetz**

#### **Zitat aus einem Beitrag in der Zeitschrift MagSi®:**

„In der Sprache des Gesetzgebers heißt es in § 630 h Abs. 4 BGB:

„War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.“

Ergänzend sei hierzu angemerkt, dass es zum Befähigungsnachweis nicht ausreichen wird, eine vielleicht Jahre zurückliegende Weiterbildung eines Stomatherapeuten aufzuzeigen.....

Denn hinsichtlich des nachweislichen qualitativen Wissens- und Leistungsstands gilt der Nachweis des Therapeuten, „über neue fachliche Erkenntnisse bis zur Grenze des Zumutbaren fortgebildet zu sein“ (Rieger, Verantwortlichkeit des Arztes, NJW 1979, S. 582 mit Hinweis auf BGH VersR. 1975, S. 2245; BGH NJW 1968, S. 1181; 1977, S. 1103; ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).....

Nach dem 2011 aktualisierten Infektionsschutzgesetz bedarf es fachübergreifend und selbstredend für den Bereich der Stomaversorgung in Hygieneplänen festgelegter Vorgaben, die beim therapeutischen Personal mit Schulungen und Verpflichtungserklärungen einschließlich dokumentierter Kontrollen umzusetzen sind.“

#### **Zitatende [2]**

**Geschäftsstelle**  
Werner Droste • Nikolaus-Groß-Weg 6  
Postfach 1351, 59371 Selm  
Tel. / Fax 02592 – 973141 / 973142  
E-Mail [DVET@gmx.de](mailto:DVET@gmx.de) • [www.dvet.de](http://www.dvet.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30  
Kto.-Nr. 10 003 466

Steuernummer FA Lüdinghausen 333/5913/1108

Steuer-ID DE 20 21 10984  
IBAN DE 4125950130 0010 003466  
SWIFT-BIC Nola DE 21 HIK

F 02 –07 / 08

## Landesberufsgesetze für Pflegeberufe

### 4. HmbGVBl. Nr. 43

#### §6

##### Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

(1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere pflegefachliche Fortbildungen, die dem Erhalt der fachlichen Kompetenz durch kontinuierliche Aktualisierung des Wissensstandes und der pflegerischen Technologie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Verfahren dienen. Die Fortbildungen sollen sich auf alle pflegerischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken; sie umfassen auch den Erwerb notwendiger pflegerechtlicher und gesundheitsökonomischer Kenntnisse sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen und schließen Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Pflege wie die konsentuierten nationalen Expertenstandards ein.

(2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Der Umfang von mindestens zwanzig Fortbildungspunkten aus kompetenzerhaltenden Maßnahmen entsprechend der Anlage ist jährlich von jeder Pflegefachkraft verbindlich zu erbringen. Gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde oder einer von dieser ermächtigten Stelle müssen auf Anforderung in geeigneter Form entsprechende kompetenzerhaltende Maßnahmen nachgewiesen werden können. **[3]**

### 5. Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland

Vom 28. November 2007

#### § 6

##### Berufspflichten Zur Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

(1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen hierfür sind neben dem Studium der Fachliteratur unter anderem:

1. die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen,
2. die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen  
Bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
3. die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie

(2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von den kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist.

Pflegefachkräfte müssen dem Absatz 1 entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen können, selbständig tätige Pflegefachkräfte auch dem für ihren Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt. In jedem Jahr sollen in der Regel Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zehn Stunden neben dem Studium der Fachliteratur durch jede Pflegefachkraft erbracht werden. **[4]**

#### Geschäftsstelle

Werner Droste • Nikolaus-Groß-Weg 6  
Postfach 1351, 59371 Selm  
Tel. / Fax 02592 – 973141 / 973142  
E-Mail [DVET@gmx.de](mailto:DVET@gmx.de) • [www.dvet.de](http://www.dvet.de)

#### Bankverbindung

Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30  
Kto.-Nr. 10 003 466

Steuernummer FA Lüdinghausen 333/5913/1108

Steuer-ID DE 20 21 10984  
IBAN DE 4125950130 0010 003466  
SWIFT-BIC Nola DE 21 HIK

**6. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2011 I 1622;

(5) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,  
etc.;etc.;etc.

(8) Die Landesregierungen haben bis zum 31. März 2012 durch Rechtsverordnung für Krankenhäuser,

.....die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

5. die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,
8. die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind

**[5]**

Literatur:

**[1]** <http://www.gesetze-im-internet.de>

**[2]** Röhlig, H-W; 2013; „**Dokumentation der Stomaversorgung im Blickpunkt gesetzlicher Neuregelung**“; **MagSi®** Nr. 61 · 04/2013, S 18-20

**[3]** HmbGVBl. Nr. 43,

**[4]** Amtsblatt des Saarlandes vom 13.Dezember 2007, Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland;

**[5]** Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2011 I 1622;

Hinweis: Die oben aufgeführten Informationen stellen eine unverbindliche Information der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde dar. Sie ist keine rechtsverbindliche Auskunft und eine eventuelle Haftung der FgSKW e.V. aufgrund der Ausführungen ist ausgeschlossen.

Werner Droste  
Vorsitzender FgSKW e.V.  
Nikolaus-Groß-Weg 6  
D-59379 Selm  
Mobil:+491737452551  
Tel:+492592973140  
Fax:+492592973142  
Mail:werner.droste@fgskw.org  
www.fgskw.org

**Geschäftsstelle**  
Werner Droste • Nikolaus-Groß-Weg 6  
Postfach 1351 , 59371 Selm  
Tel. / Fax 02592 – 973141 / 973142  
E-Mail [DVET@gmx.de](mailto:DVET@gmx.de) • [www.dvet.de](http://www.dvet.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30  
Kto.-Nr. 10 003 466

Steuernummer FA Lüdinghausen 333/5913/1108

Steuer-ID DE 20 21 10984  
IBAN DE 4125950130 0010 003466  
SWIFT-BIC Nola DE 21 HIK